

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1 - 3

Geschäftszeichen: ForstR10-601-1-2015

Bearbeiterin: Gabriela Bretbacher Tel: (+43 7672) 702-73482 Fax: (+43 7672) 702 273-399 E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at www.bh-voecklabruck.gv.at

Montag, 20. Juli 2015

<u>Verordnung</u>

des Bezirkshauptmanns des Bezirkes Vöcklabruck, betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Vöcklabruck.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idgF., wird verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des Bezirkes Vöcklabruck sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Die Kundmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck und den Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck.



Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck in Kraft und mit Ablauf des 15. Oktober außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Johann Sagerer

Ergeht per Mail an:

- 1. Bezirksbauernkammer Vöcklabruck, Sportplatzstraße 7, 4840 Vöcklabruck
- 2. An alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Vöcklabruck, zur Kenntnisnahme und Überwachung
- Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck, Salzburger Straße 15, 4840 Vöcklabruck
- 4. An alle Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Vöcklabruck, zur Kenntnisnahme
- 5. Bezirksfeuerwehrkommandant Oberbrandrat Wolfgang Hufnagl, Rudlberg 23, 4890 Frankenmarkt
- 6. Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Agrar- und Forstrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zur gefälligen Kenntnisnahme
- 7. Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zur gefälligen Kenntnisnahme
- 8. Forsttechnischer Dienst im Haus
- Forstbetrieb Inneres Salzkammergut der Österreichischen Bundesforste AG,
 Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
- Forstbetrieb Traun-Innviertel der Österreichischen Bundesforste AG, Steinkoglstraße 25, 4802 Ebensee.

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck , Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.